

# **1. Nachtragshaushaltssatzung der Ortsgemeinde Echternacherbrück für das Haushaltsjahr 2018**

Der Gemeinderat hat aufgrund von § 98 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der zur Zeit geltenden Fassung folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

**Mit der 1. Nachtragshaushaltssatzung werden festgesetzt:**

## **§§ 4 + 5 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen**

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für den Regiebetrieb Camping/Freibad zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden gegenüber der bisherigen Festsetzung neu festgesetzt auf:

zinslose Kredite von bisher	0 Euro auf	0 Euro
verzinsten Kredite von bisher	0 Euro auf	930.000 Euro

Die übrigen Bestimmungen bleiben unverändert.

Gemeindeverwaltung Echternacherbrück

Echternacherbrück, 14.06.2018

gez.

Ralf Schrauf, Ortsbürgermeister

### **Hinweis:**

Die vorstehende Nachtrags-Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 95 Abs. 4 GemO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2 und 3 der Nachtrags-Haushaltssatzung sind erteilt.

Die Nachtrags-Haushaltssatzung ist gemäß § 97 Abs. 1 GemO der Aufsichtsbehörde angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. Der Nachtrags-Haushaltsplan liegt nach der öffentlichen Bekanntmachung der Nachtrags-Haushaltssatzung an den folgenden sieben Werktagen während der allgemeinen Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Südeifel, Pestalozzistraße 7, 54673 Neuerburg, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

### **Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 GemO:**

Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gemeindeverwaltung Echternacherbrück

Echternacherbrück, 14.06.2018

gez.

Ralf Schrauf, Ortsbürgermeister